

21.01.2021

## Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP

**Gesetz zur parlamentarischen Absicherung der Rechtsetzung in der COVID-19 Pandemie**

### A Problem

§ 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) gibt den Landesregierungen die Befugnis, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnungen Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat gemäß Art. 80 IV GG die Zuständigkeiten für die Ausführung des IfSG durch das Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) geregelt. Die Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 IfSG wurde entsprechend der bewährten bisherigen Rechtslage in Nordrhein-Westfalen auf das für Gesundheit zuständige Ministerium übertragen. Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat mit dem IfSBG-NRW in einem frühen Stadium der Pandemie im April 2020 landesrechtliche Regelungen intensiv debattiert und erlassen.

Mit § 32 IfSG ermächtigt das Bundesgesetz die Exekutive, in Situationen, die in der Regel ein schnelles und kurzfristiges Handeln erfordern, tätig zu werden und die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Gerade die aktuelle Corona-Pandemie zeigt, dass ein sich kurzfristig veränderndes Infektionsgeschehen nicht selten ein ebenso kurzfristiges Handeln erfordert.

Die Corona-Pandemie hat es erforderlich gemacht, die auf der Grundlage des IfSG erlassenen Maßnahmen über Monate hinweg immer wieder zu verlängern, anzupassen und zu verändern. Für diese Prozesse hat sich das Vorgehen über Landesrechtsverordnungen durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) in Abstimmung mit anderen beteiligten Ressorts und mit der Beratung im Krisenkoordinationsrat der Landesregierung verfahrenstechnisch bewährt. Insgesamt hat Nordrhein-Westfalen verglichen mit anderen Staaten und Ländern die erheblichen Herausforderungen im Umgang mit dem wenig erforschten Virus durch die Möglichkeit der schnellen Reaktion über Landesrechtsverordnungen bisher gut bewältigt. Der Landtag wurde fortlaufend über das Infektionsgeschehen und das daraus resultierende Vorgehen der Exekutive informiert und hat dieses intensiv beraten und begleiten können.

Datum des Originals: 21.01.2021/Ausgegeben: 25.01.2021

Die Dimension der von der Corona-Pandemie ausgehenden Verfahren hat dabei jedoch zum Teil gravierende Schutzmaßnahmen mit erheblichen Eingriffen in das soziale und wirtschaftliche öffentliche Leben und auch die individuellen Grundrechte erforderlich gemacht. Auch wenn die in Nordrhein-Westfalen angeordneten Schutzmaßnahmen in besonderer Weise aus einem stetigen Abwägungsprozess hervorgegangen sind, stellt sich – je länger der Prozess der Pandemiebewältigung andauert, desto intensiver – die Frage der parlamentarischen Legitimation der zum Teil tiefgreifenden Grundrechtseingriffe sowie der parlamentarischen Beteiligung im Übrigen. Eine Diskussion über eine stärkere Parlamentsbeteiligung wird sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der staatsrechtlichen Fachwelt geführt.

Der Bundesgesetzgeber hat zwischenzeitlich § 28 IfSG als Rechtsgrundlage für Schutzmaßnahmen der aktuellen Pandemiebewältigung durch einen § 28a IfSG ergänzt und dabei vor allem die möglichen Schutzmaßnahmen und ihre tatbestandlichen Voraussetzungen konkretisiert. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorgehensweise wurde in ersten Gerichtsurteilen bereits bestätigt.

Gleichwohl ist auf Landesebene ein sachgerechter Ausgleich zwischen schneller Handlungsfähigkeit der Exekutive und der gebotenen parlamentarischen Beteiligung zu finden. Für die Diskussion dieser Frage bietet der dem Landtag vorgelegte Bericht über die Evaluation, die Auswirkungen und die Notwendigkeit des Fortbestandes des IfSBG-NRW eine Grundlage und einen zeitlichen Anlass.

## **B Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetz kommt der Landesgesetzgeber seiner Verantwortung nach und sichert die Rechtsetzung auf der Grundlage des IfSG parlamentarisch ab. Mit den Bestimmungen konkretisiert der Landesgesetzgeber im Rahmen der Ermächtigung durch das IfSG den grundrechtlichen Korridor, in dem sich die Rechtsetzung bewegen darf. Ferner werden formell verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen genannt. Die bisherige Rechtslage hat sich dem Grunde nach bewährt, aus den zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen ergeben sich aber Weiterentwicklungspotentiale.

Die Grundvoraussetzung einer parlamentarischen Diskussion und Absicherung bildet eine intensive und strukturierte Information des Parlaments über die pandemische Lage sowie getroffene und in Aussicht genommene Maßnahmen. Diese Information setzt das Parlament in die Lage, die Maßnahmen zu diskutieren, zu bewerten und Schlussfolgerungen zu ziehen. Diese Schlussfolgerungen, die den parlamentarischen Willen abbilden, zieht der Landtag zukünftig, indem er befristet geltende pandemische Leitlinien erlässt. Unter Berücksichtigung dieser Leitlinien erlässt die Landesregierung die nach dem Pandemiegeschehen erforderlichen Maßnahmen.

## **C Alternativen**

Das Absehen von legislativem Handeln würde dazu führen, dass das IfSBG-NRW zum 31. März 2021 außer Kraft tritt. Dies ist vor dem Hintergrund des anhaltenden Pandemieverlaufs nicht vertretbar.

Eine Verlängerung des IfSBG-NRW, ohne Veränderungen vorzunehmen, würde Weiterentwicklungsmöglichkeiten außer Acht lassen. Die Evaluation und die Erfahrungen der vergangenen Monate legen Anpassungen nahe.

**D Kosten**

Durch die Pflicht der Landesregierung bzw. des federführenden Ministeriums zur schriftlichen Unterrichtung sowie zur Erläuterung der Änderungen wird zwar ein Verwaltungsaufwand erzeugt. Dieser wird allerdings bereits teilweise durch das Infektionsschutzgesetz begründet und entsteht auch heute schon zur fortlaufenden Unterrichtung der parlamentarischen Gremien. Er ist im Übrigen nicht bezifferbar.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H Befristung**

Es ist eine Befristung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2022 vorgesehen.



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP**

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbe-  
stimmungen**

**Gesetz zur parlamentarischen  
Absicherung der Rechtsetzung in der  
COVID-19 Pandemie**

### Artikel 1

Das Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) wird wie folgt geändert:

1. Dem Abschnitt 1 wird folgender Abschnitt 1 vorangestellt:

**„Abschnitt 1  
Parlamentarische Absicherung der  
Rechtsetzung in der COVID-19 Pan-  
demie**

#### **§ 1 Zweck des Gesetzes**

(1) Zweck des Gesetzes ist es, die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch zielgerichtete Maßnahmen zu verhindern und deren Folgen zu bekämpfen sowie die demokratisch gebotene Einbeziehung des Landtags in den Prozess der Rechtsetzung, namentlich zu wesentlichen Fragen der Grundrechtsausübung, sicherzustellen.

(2) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, der Freiheit der Person gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes, der Kunstfreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes, der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 8 des Grundgesetzes, der Freizügigkeit gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes, der Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 des Grundgesetzes und der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Absatz 1

**Gesetz  
zur Regelung besonderer Handlungsbe-  
fugnisse im Rahmen einer  
epidemischen Lage von nationaler oder  
landesweiter Tragweite und  
zur Festlegung der Zuständigkeiten nach  
dem Infektionsschutzgesetz  
(Infektionsschutz- und Befugnisgesetz -  
IfSBG-NRW)**

des Grundgesetzes können insoweit eingeschränkt werden.

## **§ 2**

### **Befugnisse der Landesregierung**

(1) Die Landesregierung ist unbeschadet der Rechte des Landtags nach Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes befugt, Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten insbesondere durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, unter den Voraussetzungen, die für die Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes maßgebend sind, zu erlassen.

(2) Die Einschränkungen der Grundrechte sind auf das notwendige Maß zu beschränken und regelmäßig an die Erforderlichkeit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten anzupassen. Bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehungen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist. Einzelne soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereiche, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, können von den Schutzmaßnahmen ausgenommen werden, soweit ihre Einbeziehung zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nicht zwingend erforderlich ist.

(3) Die Umsetzung der für den Infektionsschutz erforderlichen Maßnahmen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

(4) Dauer und Intensität des Eingriffs sind am Zweck der Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch zielgerichtete Maßnahmen und Bekämpfung deren Folgen auszurichten.

(5) Die Gültigkeit einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist zeitlich grundsätzlich auf höchstens vier Wochen zu begrenzen und kann jeweils durch den Verordnungsgeber verlängert werden.

### **§ 3**

#### **Beteiligung des Landtags**

(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag schriftlich laufend über das pandemische Geschehen, die wesentlichen von ihr getroffenen Maßnahmen sowie über geplante Maßnahmen, sofern die regierungsinterne Willensbildung hierüber abgeschlossen ist. Die Unterrichtung erfolgt jedenfalls zu jeder ersten Sitzung des Landtags in einem Monat sowie fortlaufend gegenüber dem für Gesundheit zuständigen Ausschuss des Landtags.

(2) Der Landtag kann pandemische Leitlinien beschließen, die für grundsätzlich drei Monate befristet sind. Die Landesregierung berücksichtigt die vom Landtag beschlossenen Leitlinien bei den von ihr zu treffenden Entscheidungen im Rahmen des pandemischen Geschehens.

(3) Die Landesregierung leitet dem Landtag Rechtsverordnungen nach § 2 sowie deren Verlängerung, Änderung oder Aufhebung unverzüglich nach Abschluss der regierungsinternen Willensbildung zu. Kann die Zuleitung nicht vor der Verkündung stattfinden, ist dies mit der Zuleitung zu begründen. Die Landesregierung leitet dem Landtag ferner in einer schriftlichen Unterrichtung eine Erläuterung der Regelungen beziehungsweise Änderungen (allgemeine Begründung im Sinne des § 28a Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes) zu, die

sich insbesondere zu der Grundrechtsrelevanz der Regelungen verhält.

(4) Die Landesregierung leitet dem Landtag alle Rechtsverordnungen, Erlasse, Anordnungen und Verwaltungsvorschriften, die nach Feststellung der pandemischen Lage nach § 14 Absatz 1 erlassen werden, umgehend zu, soweit deren Erlass tatbestandlich die Feststellung der pandemischen Lage nach § 14 Absatz 1 voraussetzt.“

2. Der bisherige Abschnitt 1 wird Abschnitt 2.
3. Der bisherige § 1 wird § 4 und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „17“ ersetzt.
4. Die bisherigen §§ 2 bis 8 werden die §§ 5 bis 11.

## **Abschnitt 1 Allgemeine Zuständigkeiten im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes**

### **§ 1 Allgemeine Vorschriften und Meldewesen**

(1) Gesundheitsämter im Sinne des § 2 Nr. 14 IfSG sind die Kreise und kreisfreien Städte als untere Gesundheitsbehörden.

(2) Zuständige Stellen im Sinne des § 3 IfSG sind die in § 5 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430) genannten Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

(3) Das Landeszentrum Gesundheit ist zuständige Landesbehörde im Sinne des § 11 und des § 12 Absatz 1 Satz 1 IfSG.

(4) Die unteren Gesundheitsbehörden sind zuständige Behörden im Sinne des § 11 Absatz 4 Satz 1 IfSG.

(5) Zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde im Sinne des § 14 sowie zuständige Landesbehörde im Sinne des § 13 Absatz 3 IfSG ist das für Gesundheit zuständige Ministerium.

### **§ 2 Verhütung übertragbarer Krankheiten, Schutzimpfungen**

(1) Die Städte und Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden) sind zuständige Behörden im Sinne der §§ 16 und 17 IfSG.

(2) Oberste Landesgesundheitsbehörde im Sinne der §§ 20 und 23 IfSG ist das für Gesundheit zuständige Ministerium.

### **§ 3**

#### **Bekämpfung übertragbarer Krankheiten**

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 25 Absatz 4 und der §§ 28, 30 und 31 des Infektionsschutzgesetzes sind die Städte und Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden).

(2) Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden können erlassen werden

1. innerhalb eines Kreises durch die Kreise als untere Gesundheitsbehörden nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 ÖGDG, und
2. im Übrigen durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium als oberste Landesbehörde nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 ÖGDG.

(3) Wenn es aus Gründen der unmittelbaren Gefahrenabwehr geboten erscheint, können

1. die Kreise als untere Gesundheitsbehörden die den örtlichen Ordnungsbehörden zustehenden Aufgaben und Befugnisse und
2. das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium die den Kreisen und örtlichen Ordnungsbehörden zustehenden Aufgaben und Befugnisse

zunächst selbst wahrnehmen.

### **§ 4**

#### **Gemeinschaftseinrichtungen**

Die Städte und Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden) sind zuständige Behörden im Sinne des § 34 Abs. 7 und 9 IfSG.

### **§ 5**

#### **Wasser**

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 39 IfSG sind die Kreise und kreisfreien Städte.

(2) Zuständige oberste Landesbehörden im Sinne des § 40 IfSG sind die Ministerien für Gesundheit und Umwelt jeweils für ihren Aufgabenbereich.

(3) Zuständige Behörden im Sinne des § 41 Absatz 1 IfSG sind die Kreise und kreisfreien Städte.

### **§ 6**

#### **Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln**

Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständige Behörden im Sinne von § 43 Absatz 5 Satz 2 IfSG.

### **§ 7**

#### **Tätigkeiten mit Krankheitserregern**

Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständige Behörden im Sinne der §§ 44, 45 und 47 bis 53 IfSG.

### **§ 8**

#### **Entschädigungen und Versorgung von Impfschäden**

(1) Die Landschaftsverbände sind zuständige Behörden im Sinne der §§ 56 bis 58 IfSG. Das für Soziales zuständige Ministerium kann Einzelheiten zur Ausführung des § 56 IfSG insbesondere im Hinblick auf das Verwaltungsverfahren landeseinheitlich im Erlasswege regeln.

(2) Örtlich zuständig für die Gewährung von Versorgung im Sinne der §§ 60 bis § 63 Absatz 1 IfSG ist – soweit Absatz 3 nichts anderes bestimmt – der Landschaftsverband, in dessen Bezirk die Antragstellerinnen und Antragsteller ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei gewöhnlichem Aufenthalt zur Zeit der Antragsstellung außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zuständig. Die Vorschriften des § 3 Absatz 2 bis 4 Satz 1 und des § 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung sowie § 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(3) Örtlich zuständig für die Gewährung von Versorgung wegen eines Impfschadens in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kriegsoferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 j des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, ist der Träger der Kriegsoferfürsorge, in dessen Bezirk Impfgeschädigte oder deren Hinterbliebene ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Liegt der gewöhnliche Aufenthalt außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, so ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zuständig. Steht nicht fest, wo der gewöhnliche Aufenthalt ist, so ist örtlich zuständig der für die Durchführung sachlich zuständige Träger der Kriegsoferfürsorge, in dessen Bezirk sich die Impfgeschädigten oder Hinterbliebenen tatsächlich aufhalten.

5. Der bisherige § 9 wird § 12 und die Angabe „§§ 1 bis 7“ durch die Angabe „§§ 4 bis 10“ ersetzt.

### **§ 9 Bußgeldvorschriften**

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 73 IfSG wird auf die gemäß den vorstehenden §§ 1 bis 7 jeweils zuständigen Behörden übertragen.

6. Der bisherige § 10 wird § 13.

### **§ 10 Übertragung der Ermächtigung für Rechtsverordnungen**

Die der Landesregierung in § 15 Absatz 3, § 17 Absatz 4 und 5 und § 32 IfSG eingeräumten Ermächtigungen zum Erlass einer Rechtsverordnung werden auf das für Gesundheit zuständige Ministerium übertragen.

7. Der bisherige Abschnitt 2 wird Abschnitt 3.

### **Abschnitt 2 Epidemische Lage von landesweiter Tragweite**

8. Der bisherige § 11 wird § 14 und wie folgt geändert:

**§ 11**  
**Epidemische Lage von landesweiter Tragweite**

- a) Im Absatz 1 wird der bisherige Satz 1 durch die beiden folgenden neuen Sätze 1 und 2 wie folgt ersetzt:

„Eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite für das Land Nordrhein-Westfalen liegt vor, wenn der Landtag aufgrund der Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Land eine epidemische Lage feststellt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine dynamische Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit über mehrere Kreise oder kreisfreien Städte droht oder stattfindet.“

(1) Eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite für das Land Nordrhein-Westfalen liegt vor, wenn der Landtag aufgrund der Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Land eine epidemische Lage feststellt, die die gesundheitliche und pflegerische Versorgung der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen oder wesentlichen Teilen hiervon zu gefährden droht. Im Falle einer Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gilt diese für zwei Monate; sie kann bei Fortbestehen ihrer Voraussetzungen um jeweils zwei Monate durch den Landtag verlängert werden. Der Landtag hebt die von ihm getroffene Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite wieder auf, wenn die Voraussetzungen für ihre Feststellung nicht mehr vorliegen. Feststellung, Aufhebung und Ende der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite durch den Landtag sind im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen. Die Landesregierung legt dem Landtag eine Woche vor Ablauf der Befristung einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen unter Einbeziehung der verkündeten Rechtsverordnungen und Erlasse verbunden mit einer Lagebeurteilung vor.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „12 bis 14“ durch die Angabe „15 bis 17“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „14 Absatz 1“ ersetzt.

(2) Ist eine epidemische Lage gemäß Absatz 1 festgestellt, ist das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium befugt, Anordnungen nach den nachfolgenden §§ 12 bis 14 zu treffen. Sämtliche auf Grundlage der folgenden Befugnisse getroffenen Anordnungen treten mit Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage nach § 11 unverzüglich mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021“ gestrichen.

(3) Sämtliche auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treten mit der Aufhebung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite außer Kraft, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021.

9. Der bisherige § 12 wird § 15 und Absatz 1 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „11 Absatz 1“ durch die Angabe „14 Absatz 1“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

## § 12

### Befugnisse im Krankenhausbereich

(1) Im Falle einer Feststellung nach § 11 Absatz 1 kann das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags feststellen, dass ohne die im weiteren der Rechtsverordnung getroffenen Maßnahmen die notwendige stationäre Versorgung der Bevölkerung gefährdet wäre oder die Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten im Sinne des § 24 IfSG im Rahmen einer epidemischen Lage erforderlich sind.

Das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium kann in der Rechtsverordnung

1. gegenüber den Krankenhausträgern Anordnungen treffen über die Schaffung zusätzlicher Behandlungskapazitäten, die Verschiebung elektiver Eingriffe, Meldepflichten zu einer landesweiten Datenbank oder strukturelle Vorgaben zur Organisation von medizinischen Behandlungen; die Anordnungen gehen bestehenden Festlegungen nach dem KHGG NRW vor; die Entscheidungsfreiheit ärztlicher Tätigkeit in medizinischen Fragen gemäß der ärztlichen Berufsordnung bleibt davon unberührt.
2. den Versorgungsauftrag des Krankenhauses (§ 16 Absatz 1 Satz 3 KHGG NRW) ohne Bindung an die Vorgaben und Verfahren nach §§ 12 ff. KHGG NRW ändern,
3. Verhandlungen über regionale Planungskonzepte nach § 14 KHGG NRW während einer epidemischen Lage gemäß § 11 aussetzen.

(2) Die Regelungen des ersten Absatzes gelten für Privatkrankenanstalten nach § 30 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung sowie für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Abs. 2 SGB V entsprechend.

(3) Der Anspruch richtet sich auf den entgangenen Gewinn unter Anrechnung sämtlicher Vor- und Nachteile.

10. Der bisherige § 13 wird § 16 und in Satz 1 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „14 Absatz 1“ ersetzt

### **§ 13 Befugnisse im öffentlichen Gesundheitsdienst**

Im Fall einer epidemischen Lage nach § 11 ist das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium befugt, ungeachtet der Weisungsbefugnisse nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) oder anderer gesetzlicher Weisungsbefugnisse notwendige Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Untersuchungs- und Versorgungsstrukturen vorzugeben und die Beteiligten des Gesundheitswesens im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufträge zu einer Beteiligung an diesen Strukturen zu verpflichten. Entsprechende Anordnungen können generell oder im Einzelfall getroffen werden.

11. Der bisherige § 14 wird § 17 und in Absatz 1 werden die Angabe „11“ durch die Angabe „14“ und die Angabe „3“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

### **§ 14 Verfügbares Material und medizinische Geräte**

(1) Im Falle einer Feststellung nach § 11 Absatz 1 kann die zuständige Behörde nach § 3 auf der Grundlage einer Rechtsverordnung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums, die mit Zustimmung des Landtags erlassen wird,

1. in der Verordnung zu benennendes medizinisches, pflegerisches oder sanitäres Material einschließlich der dazu gehörigen Rohstoffe sowie Geräte für die medizinische und pflegerische Versorgung beschlagnahmen und verwerten; dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
2. für in der Verordnung zu benennende Materialien oder Materialgruppen ein Verbot erlassen, sich zu ihrer Überlassung zu verpflichten bzw. Dritten den Besitz zu verschaffen,
3. anordnen, dass Material im Sinne der Nummern 1 und 2 zu einem von der obersten Gesundheitsbehörde des Landes festzulegenden Preis an eine von der obersten Gesundheitsbehörde des Landes zu bestimmende Gebietskörperschaft oder juristische Person,

die in die medizinische oder pflegerische Versorgung eingebunden ist, verkauft und übereignet wird.

In der Rechtsverordnung ist jeweils darzulegen, dass die Maßnahme zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung aufgrund der besonderen Situation in der epidemischen Lage dringend erforderlich ist.

(2) Soweit eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 enteignende Wirkung hat, kann der hiervon Betroffene eine angemessene Entschädigung verlangen. Der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 festzusetzende Preis hat sich nach dem üblichen Verkaufspreis des jeweiligen Gegenstandes zum Zeitpunkt der Maßnahme nach Absatz 1 zu richten.

(3) Die für Gesundheit zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Meldepflichten anzuordnen, wenn das für die Ermittlung von Verfügbarkeit und Bedarf an Materialien und Geräten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 dringend erforderlich ist. Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches können von dieser Meldepflicht nicht umfasst werden.

12. Der bisherige § 15 wird § 18 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

### **§ 15 Freiwilligenregister**

(1) Die für Gesundheit zuständige oberste Landesbehörde oder das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen erstellt ein Register aller Personen, die zur Ausübung der Heilkunde befugt sind oder über eine abgeschlossene Ausbildung in der Pflege, im Rettungsdienst, in einem anderen Gesundheitsberuf oder in einem Verwaltungsberuf des Gesundheitswesens verfügen und die freiwillig zur Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen zur Bewältigung einer epidemischen Lage nach § 11 Absatz 1 bereit sind (Freiwilligenregister). Die Aufnahme in das Register erfolgt auf freiwilliger Basis mit Einwilligung der betroffenen Personen.

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Freiwilligenregister kann mit Einwilligung der betroffenen Person außerhalb einer epidemischen Lage fortgeführt werden.“

(2) In das Register werden Name, Alter, Kontaktdaten, der Ausbildungsstand sowie etwaige persönliche und dauerhafte gesundheitliche Hinderungsgründe der Freiwilligen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen aufgenommen.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Freiwilligendienstes der im Freiwilligenregister registrierten Personen in einer epidemischen Lage nach § 11 Absatz 1, insbesondere im Hinblick auf Freistellungsansprüche gegenüber dem Arbeitgeber oder Dienstherrn, Entschädigungsansprüche, Vergütung, Versicherung, Arbeitsschutz, Dienst- und Arbeitsrecht zu regeln.

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

13. Der bisherige § 16 wird § 19 und in Absatz 1 wird die Angabe „12 bis 14“ durch die Angabe „15 bis 17“ ersetzt.

## § 16

### **Eingriff in Grundrechte, Entschädigung**

(1) Durch Anordnungen gemäß der §§ 12 bis 14 können die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) der Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes) sowie der Eigentumsfreiheit (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

(2) Soweit eine Maßnahme nach diesem Gesetz enteignende Wirkung hat, kann der hiervon Betroffene eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

14. Nach § 19 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Abschnitt 4  
Schlussvorschriften“.**

15. Der bisherige § 17 wird § 20.

**§ 17  
Sofortige Vollziehbarkeit**

Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen und Anordnungen nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.

16. Der bisherige § 18 wird § 21 und Absatz 1 wie folgt geändert:

**§ 18  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- |   |   |
|---|---|
| <p>a) In Nummer 1 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „15“ ersetzt.</p> <p>b) In Nummer 2 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „17“ ersetzt.</p> <p>c) In Nummer 3 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „17“ ersetzt.</p> | <p>1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, zuwiderhandelt, über ein nach § 14 Absatz 1 beschlagnahmtes Material oder Gerät verfügt oder zu verfügen versucht,</p> <p>2. sich hinsichtlich eines nach § 14 Absatz 1 Nr. 2 mit einem Verbot belegten Materials oder Geräts verpflichtet oder zu verpflichten versucht,</p> |
|---|---|

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

17. Der bisherige § 19 wird § 22 und wie folgt geändert:

**§ 19  
Inkrafttreten, Evaluation, Berichtspflicht**

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „März 2021“ durch die Angabe „Dezember 2022“ ersetzt.

(1) Dieses Gesetz tritt am 31. März 2021 außer Kraft.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landesregierung evaluiert dieses Gesetz unter Mitwirkung unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen und erstattet dem Landtag bis zum 30. Juni 2022 Bericht über die Evaluierung, die Auswirkungen und die Notwendigkeit des Fortbestandes dieses Gesetzes.“

(2) Die Landesregierung evaluiert dieses Gesetz unter Mitwirkung unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen und erstattet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2020 Bericht über die Evaluation, die Auswirkungen und die Notwendigkeit des Fortbestandes dieses Gesetzes.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

(3) Dem Landtag sind alle Rechtsverordnungen, Erlasse, Anordnungen und Verwaltungsvorschriften, die nach Feststellung der pandemischen Lage nach § 11 Absatz 1 erlassen werden, umgehend zu übermitteln.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A Allgemeiner Teil

§ 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) gibt den Landesregierungen die Befugnis, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnungen Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

Der nordrhein-westfälische Landtag hat gemäß Art. 80 IV GG die Zuständigkeiten für die Ausführung des IfSG durch das Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) geregelt. Die Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 IfSG wurde entsprechend der bewährten bisherigen Rechtslage in Nordrhein-Westfalen auf das für Gesundheit zuständige Ministerium übertragen. Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat mit dem IfSBG-NRW bereits in einem frühen Stadium der Pandemie im April 2020 sachgerechte Regelungen erlassen.

Die Corona-Pandemie machte es erforderlich, die auf der Grundlage des IfSG erlassenen Maßnahmen über Monate hinweg immer wieder zu verlängern, anzupassen und zu verändern. Für diese Prozesse hat sich das Vorgehen über Landesrechtsverordnungen durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Abstimmung mit anderen beteiligten Ressorts und mit der Beratung im Krisenkoordinationsrat der Landesregierung verfahrenstechnisch bewährt. Insgesamt hat Nordrhein-Westfalen verglichen mit anderen Staaten und Ländern die erheblichen Herausforderungen im Umgang mit dem wenig erforschten Virus durch die Möglichkeit der schnellen Reaktion über Landesrechtsverordnungen bisher gut bewältigt. Der Landtag wurde fortlaufend über das Vorgehen der Exekutive und das infektionsgeschehen informiert und hat dieses intensiv beraten und begleiten können.

Die Dimension der von der Corona-Pandemie ausgehenden Verfahren hat dabei jedoch zum Teil gravierende Schutzmaßnahmen mit erheblichen Eingriffen in das soziale und wirtschaftliche öffentliche Leben und auch die individuellen Grundrechte erforderlich gemacht. Auch wenn die in Nordrhein-Westfalen angeordneten Schutzmaßnahmen in besonderer Weise aus einem stetigen Abwägungsprozess hervorgegangen sind, stellt sich – je länger der Prozess der Pandemiebewältigung andauert, desto intensiver – die Frage der parlamentarischen Legitimation der zum Teil tiefgreifenden Grundrechtseingriffe sowie der parlamentarischen Beteiligung im Übrigen.

Der Bundesgesetzgeber hat zwischenzeitlich § 28 IfSG als Rechtsgrundlage für Schutzmaßnahmen der aktuellen Pandemiebewältigung durch einen § 28a IfSG ergänzt und dabei vor allem die möglichen Schutzmaßnahmen und ihre tatbestandlichen Voraussetzungen konkretisiert. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorgehensweise wurde in ersten Gerichtsurteilen bereits bestätigt.

Gleichwohl ist auf Landesebene ein sachgerechter Ausgleich zwischen schneller Handlungsfähigkeit der Exekutive und der gebotenen parlamentarischen Beteiligung zu finden. Für die Diskussion dieser Frage bietet der dem Landtag vorgelegte Bericht über die Evaluation, die Auswirkungen und die Notwendigkeit des Fortbestandes des IfSBG-NRW eine Grundlage und einen zeitlichen Anlass.

Mit dem vorliegenden Gesetz kommt der Landesgesetzgeber seiner Verantwortung nach und sichert die Rechtsetzung auf der Grundlage des IfSG parlamentarisch ab. Mit den Bestimmungen konkretisiert der Landesgesetzgeber im Rahmen der Ermächtigung durch das IfSG den grundrechtlichen Korridor, in dem sich die Rechtsetzung bewegen darf. Ferner werden formell verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen genannt. Die bisherige Rechtslage hat sich bewährt, aus den zwischenzeitlichen Erfahrungen ergeben sich zudem Weiterentwicklungspotentiale.

Die Grundvoraussetzung einer parlamentarischen Diskussion und Absicherung bildet eine intensive und strukturierte Information des Parlaments über die pandemische Lage sowie getroffene und in Aussicht genommene Maßnahmen. Diese Information setzt das Parlament in die Lage, die Maßnahmen zu diskutieren, zu bewerten und Schlussfolgerungen zu ziehen. Diese Schlussfolgerungen, die den parlamentarischen Willen abbilden, zieht der Landtag zukünftig, indem er befristet geltende pandemische Leitlinien erlässt. Unter Berücksichtigung dieser Leitlinien erlässt die Landesregierung die nach dem Pandemiegeschehen erforderlichen Maßnahmen.

## **B Besonderer Teil**

Zu Nr. 1:

### **§ 1 (Zweck des Gesetzes)**

In § 1 wird in Abs. 1 der Zweck des Gesetzes erläutert. Er besteht zum einen darin, die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch zielgerichtete Maßnahmen zu verhindern und deren Folgen zu bekämpfen und zum anderen darin, das Selbsteintrittsrecht des Parlaments zu sichern. Dieses Selbsteintrittsrecht ergibt sich aus Art. 80 Abs. 4 GG und besagt, dass der Gesetzgeber in den Fällen, in denen ein Bundesgesetz die Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, eigenständig tätig werden und eine Regelung durch Gesetz treffen kann. Diese sog. ordnungsvertretenden Gesetze können wegen ihrer gegenüber Rechtsverordnungen größeren Publizitätswirkung im Einzelfall dazu beitragen, die demokratische Legitimation einer Maßnahme zu verbessern und damit ihre Akzeptanz zu erhöhen.

Abs. 2 benennt die Grundrechte, die durch jene Maßnahmen eingeschränkt werden können.

### **§ 2 (Befugnisse der Landesregierung)**

Zu Abs. 1:

§ 2 regelt die Befugnisse der Landesregierung und bestimmt dazu zunächst in Abs. 1, dass die Landesregierung unbeschadet der Rechte des Landtags nach Art. 80 Abs. 4 GG befugt ist, Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 32 IfSG zu erlassen. Entsprechend dem Sinn und Zweck des Gesetzes wird hierdurch klargestellt, dass ein flexibles und schnelles Agieren in Bezug auf Infektionsschutz vom Landtag explizit gebilligt wird. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite § 28a in das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen eingefügt und damit den Kreis zulässiger Maßnahmen definiert. § 28a IfSG lautet auszugsweise:

„(1) Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere sein

1. Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum,
2. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht),

3. Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum,
4. Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr,
5. Untersagung oder Beschränkung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen,
6. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind,
7. Untersagung oder Beschränkung von Kulturveranstaltungen oder des Betriebs von Kultureinrichtungen,
8. Untersagung oder Beschränkung von Sportveranstaltungen und der Sportausübung,
9. umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen,
10. Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften,
11. Untersagung oder Beschränkung von Reisen; dies gilt insbesondere für touristische Reisen,
12. Untersagung oder Beschränkung von Übernachtungsangeboten,
13. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen,
14. Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel,
15. Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens,
16. Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs oder
17. Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern, um nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können.

(2) Die Anordnung der folgenden Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 ist nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre:

1. Untersagung von Versammlungen oder Aufzügen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und von religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften nach Absatz 1 Nummer 10,
2. Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach Absatz 1 Nummer 3, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, und
3. Untersagung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 15, wie zum Beispiel Alten- oder Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Entbindungseinrichtungen oder Krankenhäusern für enge Angehörige von dort behandelten, gepflegten oder betreuten Personen.

Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 15 dürfen nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder Gruppen führen; ein Mindestmaß an sozialen Kontakten muss gewährleistet bleiben.“

Zu Abs. 2

Abs. 2 Satz 1 definiert deklaratorisch unter Verweis auf das rechtsstaatliche Prinzip der Verhältnismäßigkeit Grenzen der Grundrechtseinschränkung. Satz 2 und 3 greifen die Regelungen des § 28a Abs. 6 Satz 2 und 3 IfSG auf.

Satz 2 stellt klar, dass soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit bei der Entscheidung über das Ob und Wie von Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gesamtabwägung angemessen einzubeziehen und zu berücksichtigen sind.

Satz 3 unterstreicht, dass einzelne soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereiche, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, von Schutzmaßnahmen ausgenommen werden können. Insbesondere wichtige Gründe des Gemeinwohls können Ausnahmen rechtfertigen. Hiermit wird dem Erfordernis einer notwendigen Differenzierung in einem Gesamtkonzept von Schutzmaßnahmen Rechnung getragen. Die sachliche Rechtfertigung und Differenzierung einzelner Schutzmaßnahmen ist daher nicht allein anhand des infektionsschutzrechtlichen Gefahrengrades der betroffenen Tätigkeit zu beurteilen. In der Satzung der Weltgesundheitsorganisation WHO wird „Gesundheit“ definiert als „ein Zustand vollständigen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das Freisein von Krankheit oder Gebrechen.“ Demnach sind bei der Prüfung der Anwendung von Schutzmaßnahmen auch alle sonstigen relevanten Belange zu berücksichtigen, beispielsweise die Bildungschancen junger Menschen, die Verhinderung von Arbeitslosigkeit oder die positiven Auswirkungen von sportlicher Betätigung. Ge- und Verbote haben erhebliche Auswirkungen für die betroffenen Unternehmen und Dritte und auch öffentliche Interessen an der uneingeschränkten Aufrechterhaltung bestimmter unternehmerischer Tätigkeiten. Es ist daher zwingend erforderlich, den Gesundheitsschutz und alle weiteren betroffenen Belange fortlaufend miteinander abzuwägen. Dies gilt umso mehr, je länger grundrechtseinschränkende Maßnahmen aufrecht erhalten werden.

Zu Abs. 3

Abs. 3 macht deutlich, dass den Bürgerinnen und Bürgern bei der Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen eine entscheidende Verantwortung zukommt. Damit wird unterstrichen, dass die erfolgreiche Bekämpfung nicht alleine durch die Einhaltung staatlicher Regeln gelingen kann, sondern vielmehr die Eigenverantwortung, Disziplin, Umsicht und wechselseitige Rücksichtnahme der Bevölkerung entscheidende Faktoren darstellen.

Zu Abs. 4

Abs. 4 stellt gleichfalls Grenzen der Grundrechtseinschränkung klar und knüpft hiermit an Abs. 2 an.

Zu Abs. 5

Abs. 5 wiederholt Befristungsregelung des § 28a Abs. 5 IfSG.

§ 3 (Beteiligung des Landtags)

Zu Abs. 1

Der Landtag kann insbesondere in der pandemischen Lage seinen verfassungsgemäßen Aufgaben nur nachkommen, sofern die Landesregierung ihn kontinuierlich und unverzüglich über die durch die Exekutive getroffenen Maßnahmen informiert. Hierzu zählt eine regelmäßige schriftliche Unterrichtung wie auch eine regelmäßige mündliche Unterrichtung im Plenum durch den Ministerpräsidenten und die Fachminister. Dies setzt nicht nur eine Information über bereits getroffenen Maßnahmen voraus. Vielmehr ist auch eine Information über Planungen erforderlich. Mit Rücksicht auf den auch verfassungsrechtlich geschützten Bereich der regierungsinternen Willensbildung setzt diese Pflicht ein, sobald die regierungsinterne Willensbildung abgeschlossen ist.

Die Landesregierung informiert darüber hinaus kontinuierlich das Parlament auch außerhalb der Plenarsitzungen, indem sie den für Gesundheit zuständigen Ausschuss insbesondere über laufende Entwicklungen und kurzfristig getroffenen Maßnahmen unterrichtet. Beispielhaft ist die bisherige Praxis aufzuführen, nach der dem Landtag täglich ein Lagebericht zur Pandemie übermittelt wird.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 regelt die exemplarische Handlungsform, mittels derer der Landtag auf Basis der Informationen nach Absatz 1 und seiner eigenen Beratungen seine Bewertung zu den treffenden Maßnahmen in Ausführung des § 32 IfSG äußert. Um das normtechnisch mit Nachteilen behaftete Nebeneinander von formellem Gesetz und Rechtsverordnung zu vermeiden, bedient sich der Landtag zunächst der politisch wirkenden pandemischen Leitlinie und setzt hiermit politisch wirkende Rahmenbedingungen, Grenzziehungen sowie Mindeststandards, die der Normgeber nach Art. 80 Abs. 4 Grundgesetz zu beachten hat. Auf diese Weise trifft der Landtag grundsätzliche Aussagen, die der Rechtsverordnungsgeber bei seinen mitunter sehr kurzfristig zu treffenden Regelungen zu beachten hat. Die Landesregierung berücksichtigt die vom Landtag beschlossenen Leitlinien bei den von ihr zu treffenden Entscheidungen im Rahmen des pandemischen Geschehens. Der Landtag behält sich hierbei ausdrücklich vor, im Bedarfsfall selbst ein formelles Gesetz auf der Grundlage des Art. 80 Abs. 4 Grundgesetz zu erlassen.

Die dynamische Entwicklung des pandemischen Geschehens legt es nahe, nicht nur die Rechtsverordnung, sondern auch die pandemischen Leitlinien in ihrer Geltung zu befristen. Angesichts der Tatsache, dass diese einen eher grundsätzlichen, allgemeinen Charakter besitzen, liegt eine Befristung auf grundsätzlich drei Monate nahe. Im Einzelfall können im Lichte der pandemischen Entwicklung auch abweichende Fristen festgelegt werden.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 regelt die Modalitäten, unter denen die Rechtsverordnungen der Landesregierung bzw. des zuständigen Ministers, die auf der Basis von § 32 IfSG erlassen werden, dem Landtag zu übersenden sind.

Darüber hinaus begründet Satz 2 die Pflicht, die nach § 28a Abs. 5 IfSG zu erstellende allgemeine Begründung zu einer nach § 32 IfSG erlassenen Rechtsverordnung dem Landtag zu übermitteln.

Abs. 4

Abs. 4 wiederholt die Regelung des bisherigen § 19 Absatz 3.

Zu Nr. 2 bis Nr. 5

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Nr. 6

Hinsichtlich der Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Landesregierung bleibt es bei der bewährten Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das die Rechtsverordnungen nach § 32 IfSG unter Berücksichtigung der weiteren Vorschriften dieses Gesetzes und in Abstimmung mit den anderen Ressorts zu erlassen hat.

Zu Nr. 7

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nr. 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, soweit § 11 (alt) zu § 14 (neu) wird. Die tatbestandlichen Voraussetzungen zur Bestimmung einer pandemischen Lage von landesweiter Tragweite werden zudem in der Weise angepasst, als dass nicht mehr vorrangig auf die

Bedrohung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung abgestellt wird, sondern vielmehr eine stärkere Orientierung am Infektionsgeschehen und dessen Auswirkungen insgesamt stattfinden soll. Die dynamische Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit über mehrere Kreise oder kreisfreie Städte, soweit diese droht oder stattfindet, stellt dabei eine exemplarische Fallgestaltung dar. Dies wird namentlich durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ unterstrichen. Im Ergebnis ist eine ganzheitliche, sämtliche Dimensionen einer Pandemie berücksichtigende Abwägung erforderlich.  
Im Übrigen: redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 9 bis 11  
Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Nr. 12:  
Neben redaktionellen Folgeänderungen wird durch die Einfügung von Abs. 1 Satz 3 ermöglicht, dass Freiwilligenregister auch außerhalb der Feststellung einer epidemischen Lage zu führen. Hiermit wird vermieden, dass in Zeiten außerhalb einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite das Freiwilligenregister ruht und damit insgesamt an Effizienz verliert. Auch außerhalb einer epidemischen Lage, beispielsweise bei Großschadensereignissen oder Naturkatastrophen, kann das Freiwilligenregister genutzt werden.

Zu Nr. 13 bis 16  
Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Nr. 17  
Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten.  
Durch die geänderte Fassung von Abs. 2 wird eine abermalige Evaluierung des Gesetzes zum 30. Juni 2022 angeordnet.

Zu Art. 2  
Art. 2 regelt das Inkrafttreten des Artikelgesetzes.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff

Christof Rasche  
Henning Höne

und Fraktion

und Fraktion